

Montage-Versicherung

Produktinformation und Vertragsbedingungen

Ausgabe 2011

Wir machen Sie sicherer.

Produktinformation

Vertragsbedingungen ab Seite 5

Die Produktinformation soll zum besseren Verständnis der Versicherungsvertragsunterlagen beitragen.

Massgebend für den Inhalt und Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten sind ausschliesslich der Versicherungsvertrag und die Vertragsbedingungen (VB).

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Vorbehalten bleibt bei Verträgen mit einem Bezug zum Fürstentum Liechtenstein die Anwendung dessen Rechts, soweit sie zwingend vorgeschrieben ist. In diesen Fällen gelten in Ergänzung dieser VB die «Zusätzlichen Bestimmungen für Versicherungsverträge, die liechtensteinschem Recht unterstehen».

Wir machen Ihr Unternehmen sicherer. Zum Beispiel durch

- lückenlose Absicherung aller wichtigen Risiken
- massgeschneiderte Zusatzdeckungen
- Prävention im Rahmen der Basler-Sicherheitswelt

Weitere Sicherheitstipps finden Sie unter www.baloise.ch

1. Vertragspartner

Vertragspartner ist die Basler Versicherung AG (nachfolgend Basler genannt), Aeschengraben 21, Postfach, CH-4002 Basel.

Im Internet ist die Basler unter www.baloise.ch zu finden.

2. Umfang des Versicherungsschutzes

Nachfolgend wird über den zur Auswahl stehenden Versicherungsschutz informiert. Dabei handelt es sich um eine Zusammenfassung, welche die Orientierung erleichtern soll. Eine abschliessende allgemeine Beschreibung des Versicherungsschutzes und seiner Einschränkungen (Deckungsausschlüsse) kann den VB entnommen werden.

2.1. Versicherbare Sachen

Maschinen, Anlagen und technische Konstruktionen können versichert werden:

- einzelne Maschinen, maschinelle und elektrische Einrichtungen sowie technische Anlagen
- komplette Anlagen, welche aus mehreren Objekten und Komponenten verschiedener Lieferanten bestehen
- Konstruktionen aus vorfabrizierten Teilen wie Stahlskelette, Beton- oder Fassadenelemente

Versichert werden die im Versicherungsvertrag aufgeführten Sachen, sofern diese in der Versicherungssumme enthalten sind, ab Vertragsbeginn bis zur Übergabe an den Besteller oder Betreiber bzw. bis zum vereinbarten Vertragsablauf (Projektversicherung).

Bauleistungen, welche für die Montage einer versicherten Sache erbracht werden müssen, können mitversichert werden.

Spezielle Vertragslösungen mit mehrjähriger Vertragsdauer sind auf besondere Vereinbarung möglich (zum Beispiel Rahmenverträge für die regelmässige Montage ähnlicher Einrichtungen).

2.2. Die Montage-Versicherung

Die Montage-Versicherung bewahrt die Teilnehmer an den Montagearbeiten vor den finanziellen Folgen aus unvorhergesehenen und plötzlichen Beschädigungen oder Zerstörungen des Montage-Objektes.

Der Montage-Versicherungsvertrag ist bedarfspezifisch gestaltet und erlaubt somit eine grosse Flexibilität in Bezug auf die versicherten Sachen, Kosten und Personen.

Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen, insbesondere als Folge von:

- Planungs- und Berechnungsfehlern, Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehlern
- Bedienungsfehlern, Ungeschicklichkeit, fahrlässig oder vorsätzlich schädigenden Handlungen betriebsfremder oder betriebseigener Personen
- Unfällen, äusseren Einwirkungen und Fremdkörpern
- Transporten innerhalb des Montageortes
- Überlast, Überdrehzahl, Kurzschluss, Unterdruck
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen
- Bodensenkungen, Senkung von Gebäudeteilen
- Diebstahl

Aufgrund besonderer Vereinbarung können zusätzlich versichert werden:

- Transporte ausserhalb des Montageortes
- Vor- oder Zwischenlagerung
- Montage ohne Probetrieb
- Demontage
- verschiedene Zusatzkosten infolge eines versicherten Schadens

Für die Montageleistungen können Feuer und/oder Elementarereignisse mitversichert werden.

Individuelle Versicherungswünsche können mittels Zusatz- oder besonderen Bedingungen vereinbart werden. Diese Bedingungen können Deckungserweiterungen oder Zusatzdeckungen sowie Präzisierungen zu den VB beinhalten.

Der vereinbarte Versicherungsschutz und individuelle Angaben zur versicherten Montage sind im Versicherungsvertrag dokumentiert.

3. Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

In der Montage-Versicherung besteht Versicherungsschutz während der Montagezeit und Inbetriebsetzung des Montage-Objektes bis hin zur Übergabe an den Besteller oder den Betreiber.

Der Versicherungsschutz endet spätestens an dem im Vertrag vereinbarten Datum.

Die Montage-Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer an dem im Versicherungsvertrag bezeichneten Versicherungsort (Baustelle) eintreten.

4. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Abladen der versicherten Sachen am Montageort, frühestens jedoch an dem im Vertrag bezeichneten Datum.

5. Prämien und Selbstbehalte

Die Prämie wird für die Dauer der Montagearbeiten festgesetzt (Einmalprämie) und ist im Voraus zu bezahlen. Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und der vereinbarten Deckung ab.

Erlischt der Versicherungsvertrag vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer bzw. vor Vollendung des versicherten Montagevorhabens, erstattet die Basler dem Versicherungsnehmer die bezahlte Prämie entsprechend den bisher erbrachten Leistungen zurück. Davon abweichend ist die Prämie für die zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung laufende Versicherungsperiode vollständig geschuldet, wenn

- der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss aufgrund eines Schadensfalls kündigt
- der Versicherungsvertrag wegen eines von der Basler entschädigten Totalschadens dahinfällt.

Im Schadenfall trägt der Versicherungsnehmer je nach Vereinbarung einen Teil des Schadens selbst (Selbstbehalt).

6. Zahlungsverzug und Mahnfolgen

Wird die Prämie nach einer schriftlichen Mahnung nicht bezahlt, setzt die Basler eine 14-tägige Nachfrist an. Verstreicht diese ungenutzt, ruht der Versicherungsschutz (Deckungsunterbruch).

Mit vollständiger Zahlung der ausstehenden Prämien und sämtlicher Gebühren kann der Versicherungsvertrag wieder in Kraft gesetzt werden. Massgebend für das Wiederaufleben des Versicherungsschutzes ist der Zeitpunkt der Zahlung. Für die Zeit des Unterbruchs erhält der Versicherungsnehmer rückwirkend keinen Versicherungsschutz.

Der Versicherungsvertrag erlischt 2 Monate nach der im Mahnschreiben angesetzten 14-tägigen Nachfrist, es sei denn, die Basler fordert die ausstehende Prämie rechtlich ein (Betreibung).

7. Weitere dem Versicherungsnehmer obliegende Pflichten

Die dem Versicherungsnehmer gestellten Antragsfragen müssen wahrheitsgetreu sowie vollständig beantwortet werden (vorvertragliche Anzeigepflicht). Ändern sich während der Laufzeit des Versicherungsvertrages die im Antrag erhobenen für die Risikobeurteilung erheblichen Tatsachen (Gefahrerhöhung), ist dies der Basler anzuzeigen.

Tritt ein Schadenfall ein, muss dieser umgehend der Basler gemeldet werden.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, während und nach dem Schadenereignis für die Erhaltung der versicherten Sache zu sorgen und durch geeignete Massnahmen zur Verminderung des Schadens beizutragen (Rettungs- und Schadenminderungspflicht). Ebenso sind Veränderungen an den beschädigten Sachen zu unterlassen, welche geeignet sind, die Feststellung der Schadenursache oder dessen Höhe zu erschweren oder zu vereiteln (Veränderungsverbot). Der Basler ist jede Auskunft über den Schaden zu geben und die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben zu erteilen (Auskunftspflicht). Für die Schadenhöhe ist der Versicherungsnehmer beweispflichtig (Quittungen, Belege).

Bei Diebstahl oder Vandalismus ist unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen und der Versicherungsnehmer muss die Basler informieren, wenn die gestohlene Sache wieder beigebracht wird oder wenn er darüber Nachricht erhalten hat.

Werden die Pflichten schuldhaft verletzt, kann die Basler den Versicherungsvertrag kündigen. Beeinflusst die schuldhafte Pflichtverletzung den Schadeneintritt oder -umfang, kann die Basler ihre Leistungen reduzieren oder gar verweigern.

8. Schuldhafte Herbeiführung des Schadenfalles

Bei leichtfahrlässiger Herbeiführung des Schadens erhält der Versicherungsnehmer die vollen Leistungen. Wird der Schaden grobfahrlässig (unter Verletzung elementarer Vorsichtsgebote) verursacht, kann die Basler ihre Leistung kürzen.

9. Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag endet durch Kündigung sowie aus den von Gesetz oder Vertrag vorgesehenen Gründen.

Kündigende Partei	Kündigungsgründe	Kündigungsfrist/ -termin	Erlöschenszeitpunkt
beide Vertragsparteien	Schadenfall, in welchem durch die Basler Leistung erbracht wurde	Versicherer: spätestens bei Auszahlung	30 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherungsnehmer
		Versicherungsnehmer: spätestens 14 Tage seit Kenntnis der Auszahlung	14 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherer
	Die versicherte Sache wechselt in ihrer Gesamtheit den Eigentümer (Handänderung, gilt nicht für juristische Personen)	Versicherer: 14 Tage seit Kenntnis des neuen Eigentümers	30 Tage nach Zugang der Kündigung beim neuen Eigentümer
		Erwerber: 30 Tage seit Handänderung	Eigentumsübergang
Versicherungs- nehmer	Prämien- und Selbsthalterhöhung aufgrund z.B. Tarifänderungen	vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres	Ablauf des laufenden Versicherungsjahres
	Prämienhöhung aufgrund wesentlicher Gefahrerhöhung	30 Tage ab Zugang der Anzeige betreffend die Prämienhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Verletzung der vorvertraglichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG	4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung, längstens 1 Jahr ab Vertragsabschluss	Zugang der Kündigung
Versicherer	Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht	4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung	Zugang der Kündigung
	Wesentliche Erhöhung der Gefahr	30 Tage ab Zugang der Anzeige betreffend die Gefahrerhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Doppel- und Mitversicherung	innert 14 Tagen nach Zugang der Anzeige	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Versicherungsbetrug	keine	Zugang der Kündigung

In der Regel kann der von den Änderungen betroffene Teil oder aber der gesamte Versicherungsvertrag gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Erlöschensgründe	Erlöschenszeitpunkt
Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit	Vertragsablauf
Vollendung des versicherten Montagevorhabens	Nach Montage, Inbetriebnahme und Beendigung eines allfälligen Probelaufes
Konkurs des Versicherungsnehmers	Konkurseröffnung

10. Datenschutz

Im Interesse einer effizienten, korrekten und vor Missbräuchen geschützten Vertragsabwicklung sind Versicherungsunternehmen auf die elektronische Datenbearbeitung angewiesen. Bei der Bearbeitung von Daten des Versicherungsnehmers beachtet die Basler das Schweizerische Datenschutzgesetz (DSG), wonach die Datenbearbeitung zulässig ist, wenn das DSG oder andere Rechtsvorschriften dies erlauben oder der Versicherungsnehmer dazu eingewilligt hat.

Einwilligungsklausel: Im Hinblick auf die Datenbearbeitung beinhaltet der Versicherungsantrag eine Einwilligungsklausel, welche die Basler zur gesetzeskonformen Datenbearbeitung ermächtigt.

Datenbearbeitung: Bearbeiten bedeutet jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten. Die Basler bearbeitet die für Vertragsabschlüsse sowie Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei die Angaben des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Allenfalls nimmt die Basler Rücksprache mit Dritten (z.B. Vorversicherer). Schliesslich bearbeitet die Basler die Daten des Versicherungsnehmers auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für interne Marketingzwecke. Im Antrag wird der Versicherungsnehmer auf sein Recht aufmerksam gemacht, der Basler schriftlich mitteilen zu können, wenn er nicht beworben werden will.

Datenaustausch: Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Um den Versicherungsnehmern einen preisgünstigen und umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, wird ein Teil der Leistungen der Basler durch rechtlich selbständige Unternehmen im In- und zum Teil auch im Ausland erbracht. Daher ist die Basler, im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, auf die konzerninterne wie auch konzernexterne Weitergabe der Daten des Versicherungsnehmers angewiesen.

Vermittler können die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus den bei der Basler über den Versicherungsnehmer angelegten Daten erhalten. Vermittler sind gesetzlich und vertraglich verpflichtet, ihre besondere Schweigepflicht sowie die Bestimmungen des DSG zu beachten. Unabhängige Broker erhalten nur dann Einsicht in diese Daten, wenn sie vom Kunden dazu ermächtigt wurden.

Auskunfts- und Berichtigungsrecht: Der Versicherungsnehmer hat nach Massgabe des DSG das Recht, von der Basler Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten diese von ihm bearbeitet. Ferner kann er die Berichtigung falscher Daten verlangen.

11. Beschwerden

Beschwerden werden unter folgender Adresse entgegengenommen:

Basler Versicherung AG
Vertrieb und Marketing
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel

Telefon: 00800 24 800 800

Fax: +41 58 285 90 73

E-Mail: kundenservice@baloise.ch

Vertragsbedingungen

Für die *kursiv* gedruckten Begriffe gelten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag ausschliesslich die in den Definitionen genannten Begriffsinhalte.

Montage-Versicherung

Für Schäden an Montage-Objekten (Anlage, Konstruktion)

Versicherte Sachen und Kosten

MO1

Versichert sind die im Vertrag aufgeführten Sachen und Kosten.

Mitversichert sind bis zu der im Vertrag vereinbarten Versicherungssumme, Aufräumungs-, Bergungs- und Entsorgungskosten als Folge eines gedeckten Schadens.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind zusätzlich mitversichert

MO2

- a) eigene und fremde Montageausrüstungen, wie Hilfsmaschinen, Werkzeuge, Gerüste, Hilfskonstruktionen und Baracken
- b) gefährdete Sachen
- c) Erd- und Bauarbeiten
- d) Mehrkosten für Flugreisen und Luftfrachten sowie für Überzeit-, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit

Nicht versicherte Sachen und Kosten

MO3

- a) Betriebs- und Hilfsstoffe, die keine konstruktiven Elemente darstellen, wie Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen, Schmiermittel
- b) Produktionsstoffe, Kühl- und Lagergut
- c) auswechselbare Werkzeuge, die einem raschen Verschleiss unterworfen sind, wie Bohrer, Fräser, Messer, Sägeblätter und Brechwerkzeuge

Versicherte Interessen

MO4

Versichert sind Beschädigungen oder Zerstörungen, die zulasten der an der Montage beteiligten Unternehmer und deren Sub-Unternehmer gehen, soweit deren Lieferungen und Leistungen in der Versicherungssumme enthalten sind.

Mitversichert sind auch Beschädigungen oder Zerstörungen an den versicherten Sachen, die zu Lasten des Bestellers gehen, sofern sich dessen Geschäftssitz (juristische Person oder Personengesellschaft) oder Wohnsitz (natürliche Person) in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befindet.

Versicherte Gefahren und Schäden

MO5

Versichert sind *unvorhergesehen* und *plötzlich*, während der Versicherungsdauer, eintretende Beschädigungen, Zerstörungen oder Verluste von versicherten Sachen.

Mitversichert ist der Ablad versicherter Sachen am Montageort soweit keine anderweitige Versicherung besteht (Subsidiär-Deckung).

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind zusätzlich mitversichert

MO6

Beschädigungen oder Zerstörungen und Verluste als Folge von:

- a) *Feuer*
- b) *Elementarereignissen*
- c) Transporten ausserhalb des Montageortes
- d) Streik und Aussperrung ausserhalb der Schweiz
- e) Inneren Unruhen
- f) *Vorlagerung*
- g) Wartungsarbeiten (Maintenance)

Nicht versicherte Gefahren und Schäden

ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen

MO7

- a) Schäden, die eine unmittelbare Folge dauernder, voraussehbarer Einflüsse des Betriebs sind
- b) Schäden aus vorzeitiger Abnutzung, wenn die gewählte und richtig durchgeführte Berechnung und Konstruktion und/oder der gewählte fehlerfreie Werkstoff sich den Betriebsanforderungen nicht gewachsen zeigen
- c) Vermögensschäden wie Leistungsmängel, Vertragsstrafen wegen Nichteinhaltung von Fertigstellungs- und Ablieferungsfristen, sowie Schönheitsfehler, selbst wenn diese Schäden die Folge eines ersatzpflichtigen Ereignisses sind
- d) Aufwendungen zur Behebung von Mängeln; führt hingegen ein Mangel zu einem unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Schaden, so leistet die Basler Entschädigung unter Abzug der Kosten, die auch ohne Schadenereignis zur Mangelbeseitigung hätten aufgewendet werden müssen, soweit nichts anderes vereinbart ist
- e) Schäden aufgrund von Witterungseinflüssen oder Pegelständen von Gewässern, mit denen nach der Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen gerechnet werden muss. Tritt der durch den Witterungseinfluss verursachte Schaden indessen als Folge eines versicherten Montageunfalls ein oder kann der Versicherungsnehmer nachweisen, dass er auf die Handlung eines nicht Montagebeteiligten zurückgeht, besteht Versicherungsschutz
- f) Verluste, die erst bei einer Bestandeskontrolle festgestellt werden
- g) Schäden oder Verluste durch Beschlagnahme oder sonstige behördliche Eingriffe
- h) Schäden und Forderungen im Zusammenhang mit Asbest

MO8

Katastrophenereignisse

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch

- Kriegerische Ereignisse
- Neutralitätsverletzungen
- Revolution, Rebellion, Aufstand
- Innere Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und dagegen ergriffene Massnahmen
- Erdbeben (Erschütterungen der festen Erde, die ihre natürliche Ursache in einem unterirdischen Herd haben. Im Zweifelsfall entscheidet der Schweizerische Erdbebendienst, ob es sich um ein tektonisches Ereignis handelt)
- vulkanischen Eruptionen (Emporsteigen und Austreten von Magma, verbunden mit Aschenwolken, Aschenregen, Glutwolken oder Lavafluss)
- Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, ohne Rücksicht auf ihre Ursache
- Veränderungen der Atomkernstruktur, ohne Rücksicht auf ihre Ursache

MO9

Schäden durch Terrorismus

Sofern nicht anders vereinbart, besteht kein Versicherungsschutz für Schäden jeder Art, die unmittelbar oder mittelbar auf Terrorismus zurückzuführen sind (ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen).

Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, welche geeignet ist, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

Nicht unter Terrorismus fallen innere Unruhen.

Allgemeines

A1

Versicherungssummen

- a) Die im Vertrag vereinbarte Versicherungssumme für die versicherten Sachen muss dem geltenden Vertragspreis (einschliesslich Zoll-, Transport-, Montage- und aller übrigen Nebenkosten) einer neuen, gleichen Sache entsprechen (*Neuwert*). Erbringt der Besteller Lieferungen oder Leistungen, so sind diese in die Versicherungssumme einzuschliessen.
- b) Änderungen im Umfang oder in der Ausführung der Montage sowie weitere Umstände, welche die Versicherungssumme nach Abschluss des Versicherungsvertrages beeinflussen, sind der Basler sofort schriftlich zu melden.

Die Versicherungssummen für die Zusatzversicherungen gemäss MO2 und weiterer Zusatzversicherungen werden – sofern nicht Vollwert vereinbart wird – auf *Erstes Risiko* vereinbart.

Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass Entschädigungen geleistet werden; die Basler hat jedoch Anrecht auf eine anteilmässige Nachprämie.

Für mehrwertsteuerabzugsberechtigte Betriebe wird der Preis ohne MWSt bestimmt.

A2

Prämien

Die Prämie ist für die ganze Vertragsdauer zum Voraus zu entrichten.

Ist jährliche Prämienzahlung vereinbart, so kann die Basler auf den Beginn eines neuen Versicherungsjahres die Prämien und Selbstbehalte ändern. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderung spätestens 30 Tage vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres bekannt.

Ist der Versicherungsnehmer mit einer Erhöhung der Prämien oder Selbstbehalte nicht einverstanden, so kann er den davon betroffenen Teil des Vertrages oder den gesamten Vertrag kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei der Basler eintrifft.

A3

Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die im Vertrag bezeichneten Montageorte.

Transporte innerhalb der Montageorte sind mitversichert.

A4

Prämienrückerstattung

Muss die Prämie wegen vorzeitiger Vertragsauflösung aufgeteilt werden, so bemisst sie sich bei Projektversicherungen nach dem Stand der Projektarbeiten (erbrachte Leistungen) zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung.

A5

Beginn und Ende der Versicherung

- Die Versicherung beginnt mit dem Abladen der versicherten Sachen am Montageort, frühestens jedoch an dem im Vertrag bezeichneten Datum.
- Der Versicherungsschutz endet zum Zeitpunkt, an dem ein nach Abschluss der Montagearbeiten durchgeführter Probetrieb endet, oder sobald die Abnahme durch den Besteller erfolgt ist oder vom Lieferanten die Betriebsbereitschaft erklärt wurde, je nachdem, was zuerst eintritt, spätestens jedoch an dem im Vertrag vereinbarten Datum.
- Sofern Wartungsarbeiten gemäss MO6 litt. g) vereinbart wurden, sind Maintananceschäden nach Ablauf der Grunddeckung bis zu der im Vertrag genannten Dauer mitversichert.
- Als Beginn des Probetriebes gilt die erste Erprobung unter bestimmungsgemässen Betriebsverhältnissen. Die Gesamtdauer des Probetriebes (mit oder ohne Unterbrechung) ist im Vertrag festgehalten.
- Eine Verlängerung der Versicherungsdauer kann während der Vertragsdauer vereinbart werden. Die Vereinbarung bedarf der schriftlichen Form und hat eine Mehrprämie zur Folge.
- Wird die Montage vorübergehend unterbrochen, kann auf Antrag des Versicherungsnehmers die Versicherung teilweise oder vollständig sistiert werden. Beginn und Ende der Sistierung sind der Basler schriftlich im Voraus zu melden.

A6

Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine vorvertragliche Anzeigepflicht, so kann die Basler den Vertrag durch schriftliche Erklärung kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem die Basler von der Verletzung Kenntnis erhalten hat. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Kündigt die Basler den Vertrag, so erlischt ihre Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang

- durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrentatsache beeinflusst worden ist
- auf ein Risiko zurückzuführen ist, über das sich die Basler als Folge der Anzeigepflichtverletzung kein verlässliches Bild machen konnte

A7

Gefahrerhöhung/-verminderung

- Jede Änderung einer für die Risikobeurteilung erheblichen Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgestellt haben, ist der Basler sofort schriftlich anzuzeigen.
- Bei Gefahrerhöhungen kann die Basler binnen eines Monats nach Zugang der Anzeige für den Rest der Vertragsdauer die Prämie anpassen oder den Vertrag unter Wahrung einer einmonatigen Frist kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn er mit der Prämienhöhung nicht einverstanden ist. In beiden Fällen hat die Basler Anspruch auf die angepasste Prämie vom Zeitpunkt der Gefahrerhöhung bis zum Erlöschen des Vertrages.
- Bei Gefahrverminderung wird die Prämie in dem Masse herabgesetzt, in dem die bisherige Prämie die dem veränderten Risiko entsprechende Prämie übersteigt.

A8

Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen. Es sind daher Empfehlungen oder Vorschriften von Herstellern oder Lieferanten bezüglich Montage, Inbetriebnahme und Unterhalt zu beachten.

A9

Sicherheitsvorschriften

Fehler und Mängel, die dem Versicherungsnehmer oder einem anderen aus diesem Vertrag Anspruchsberechtigten bekannt sind oder bekannt sein müssten und die zu einem Schaden führen können, sind so rasch als möglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

A10

Gebühren

Vom Versicherungsnehmer veranlasster administrativer Zusatzaufwand ist von diesem zu tragen. Die Basler kann solche Aufwendungen auch in pauschalierter Form (Gebühren) belasten (Gebührenregelung unter www.baloise.ch).

Bei nicht fristgerechter Bezahlung finden die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes zum Prämienzahlungsverzug Anwendung, wonach nach abgelaufener Mahnfrist die Versicherungsdeckung unterbrochen wird.

Im Schadenfall

S1

Benachrichtigung

Die Basler ist im Schadenfall sofort zu benachrichtigen unter der 24h-Gratisnummer 00800 24 800 800 oder unter +41 58 285 06 41 bei Verbindungsschwierigkeiten im Ausland.

Bei *Diebstahl*, böswilliger Beschädigung und Schäden bei inneren Unruhen sind zudem

- unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung zu beantragen und ohne Zustimmung der Polizei die Tatspuren nicht zu entfernen oder zu verändern
- die Basler unverzüglich zu informieren, wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden oder wenn der Versicherungsnehmer darüber Nachricht erhält

Reparaturen dürfen erst nach Rücksprache mit der Basler vorgenommen werden.

S2

Schadenminderung

Während und nach dem Schadenereignis ist für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen. Allfällige Anordnungen der Basler sind zu befolgen.

S3

Veränderungsverbot

Veränderungen an den beschädigten Sachen, welche geeignet sind, die Feststellung der Schadenursache oder die Höhe des Schadens zu erschweren oder zu vereiteln, sind zu unterlassen.

Davon ausgenommen sind Massnahmen, die der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen.

Leistungen der Basler

Die Basler ersetzt:

S4

- die Kosten der Wiederherstellung einer versicherten Sache in den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis, aufgrund der vorzulegenden Rechnungen, einschliesslich Zoll-, Transport-, De- und Remontage- sowie aller übrigen in der Versicherungssumme enthaltenen Nebenkosten (Teilschaden), oder den *Zeitwert* der versicherten Sache unmittelbar vor dem Schadenereignis, sofern der Betrag für die Wiederherstellung den Zeitwert übersteigt oder die versicherte Sache nicht mehr wiederhergestellt werden kann (*Totalschaden*). Arbeitskosten werden nicht amortisiert (Teilschaden)
- Die Versicherungssumme bildet – bei Sachen zuzüglich Bergungs-, Aufräumungs- und Entsorgungskosten – die Grenze der Entschädigung
- Aufräumungs-, Bergungs- und Entsorgungskosten, die als Folge eines gedeckten Schadens aufgewendet werden müssen, bis zu der im Vertrag festgelegten Versicherungssumme

Als Aufräumungskosten gelten Aufwendungen, welche für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen, deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie für die Deponie und Entsorgung erbracht werden.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind die Kosten für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora), und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.

Als Bergungskosten gelten Aufwendungen, um versicherte Sachen an ihren Standort vor dem Schadenereignis zurückzuführen

- Kosten im Rahmen vereinbarter Zusatzversicherungen
- Kosten für vorläufige Reparaturen, sofern diese im ausdrücklichen Einverständnis mit der Basler ausgeführt werden

S5

Nicht ersetzt werden:

- Mehrkosten für Veränderungen, Verbesserungen, sowie Kosten für Revisionen oder Wartungsarbeiten, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung ausgeführt werden
- ein allfälliger Minderwert der durch die Wiederherstellung entsteht

S6

Von den Schadenkosten abgezogen werden:

- ein durch die Wiederherstellung entstandener Mehrwert, z.B. infolge Erhöhung des Zeitwertes, Einsparung von Revisions-, Wartungs- oder Ersatzteilkosten oder Verlängerung der technischen Lebensdauer
- der Wert allfälliger Überreste

S7

Unterversicherung

Wird im Schadenfall festgestellt, dass die im Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses vereinbarte Versicherungssumme kleiner war als der Vertragspreis gemäss A 1 litt. a) so ersetzt die Basler den Schaden nur im Verhältnis der vereinbarten zur erforderlichen Summe.

Bei Zusatzversicherungen mit Versicherungssummen auf Erstes Risiko wird keine Unterversicherung geltend gemacht.

S8

Selbstbehalt

Von jeder gemäss S4 berechneten Entschädigung wird der als Selbstbehalt vereinbarte Betrag abgezogen. Werden beim gleichen Schadenereignis mehrere Sachen oder Kosten betroffen, so wird der Selbstbehalt nur einmal geltend gemacht. Bei unterschiedlichen Selbsthalten wird der höchste Betrag in Abzug gebracht.

S9

Beweispflicht

- Die Höhe des Schadens ist nachzuweisen (z.B. mittels Quittungen und Belegen)
- Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Schadeneintritts
- Die vom Schaden betroffenen Teile müssen der Basler auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden
- Die Basler ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen

S10

Schadenminderungskosten

Im Rahmen der Versicherungssumme werden auch Schadenminderungskosten gemäss Bestimmung S2 entschädigt. Übersteigen diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von der Basler angeordnet wurden.

Kosten für Leistungen von öffentlichen Feuerwehren, der Polizei und anderen zur Hilfe verpflichteter werden nicht entschädigt.

S11

Sachverständigenverfahren

Jede Vertragspartei kann die Durchführung eines aussergerichtlichen Sachverständigenverfahrens verlangen. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide zur Hälfte.

S12

Ersatzansprüche gegenüber Dritten

Die Ersatzansprüche, die dem Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten gegenüber Dritten zustehen, gehen auf die Basler über, soweit diese Entschädigung geleistet hat.

S13

Kündigungstermin

Nach jedem ersatzpflichtigen Schadenfall kann

- der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis hat
- die Basler spätestens bei Auszahlung den Vertrag kündigen.

S14

Erlöschen des Versicherungsschutzes

- Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt der Versicherungsschutz 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der Basler.
- Kündigt die Basler, erlischt der Versicherungsschutz 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

S15

Verletzung von Obliegenheiten

Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als dadurch Eintritt, Umfang oder Nachweisbarkeit des Schadens beeinflusst werden, ausser der Versicherungsnehmer beweist, dass das Verhalten Eintritt, Umfang und Nachweisbarkeit des Schadens nicht beeinflusst hat.

Definitionen

Im Rahmen dieser Vertragsbedingungen werden die nachfolgenden Begriffe ausschliesslich mit folgenden Inhalten verstanden.

Diebstahl

Durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden durch:

→ Einbruchdiebstahl

Diebstahl durch gewaltsames

- > Eindringen in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes
- > Aufbrechen eines Behältnisses im Innern eines Gebäudes

Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat.

Nicht als Einbruchdiebstahl gilt Diebstahl aus Luft-, Wasser- oder Motorfahrzeugen aller Art (samt Anhängern), Baracken, Containern und dergleichen sowie aus unvollendeten Bauten.

→ Beraubung

- > Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Personen
- > Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Unfall, Ohnmacht oder Tod

→ Beschädigung/Vandalismus

bei Einbruchdiebstahl, Beraubung oder bei einem Versuch dazu.

→ einfachen Diebstahl

Erstes Risiko (ER)

Die Versicherungssumme wird nach Bedarf des Versicherungsnehmers festgelegt. Sie bildet pro Schadenfall die Grenze der Entschädigung.

Feuer/Elementarereignisse

→ Feuer

Schäden durch Brand, plötzliche und unfallmässige Einwirkung von Rauch, Blitzschlag, Explosion, Implosion sowie abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon.

Nicht als Feuerschäden gelten Schäden, die aus anderen als den erwähnten Ursachen entstehen, insbesondere Versengen, Nutzfeuer oder die Einwirkung von Wärme.

→ Elementarereignisse

Schäden durch Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von 75 km/h und mehr), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.

Nicht als Elementarschäden gelten Schäden, die aus anderen als den erwähnten Ursachen entstehen, insbesondere Bodensenkung, schlechter Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser oder Rückstau von Wasser aus der Kanalisation.

→ Folgeschäden (Feuer/Elementarereignisse)

Schäden durch Diebstahl und Wasser als Folge von Feuer- und Elementarschäden.

Neuwert

Der aktuelle Preis einer technisch gleichwertigen neuen Maschine oder Anlage, einschliesslich Zoll-, Transport-, Aufstellungs- und aller übrigen Nebenkosten.

Plötzlich

Plötzlich ist eine Beschädigung oder Zerstörung dann entstanden, wenn sie – unabhängig von der Zeitspanne in der sie sich entwickelt hat – unerwartet auftritt und nicht mehr abgewendet werden kann.

Totalschaden liegt vor, wenn

- der Betrag für die Wiederherstellung den Zeitwert übersteigt
- eine Wiederherstellung unmöglich ist
- eine abhanden gekommene Maschine oder Anlage nach einem versicherten Verlust innert 4 Wochen nicht wiedergefunden wird

Unvorhergesehen

Unvorhergesehen sind Beschädigungen oder Zerstörungen, die der Versicherungsnehmer, sein Vertreter oder die verantwortliche Betriebsleitung weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können.

Vorlagerung

Die Lagerung von versicherten Sachen vor dem eigentlichen Montagebeginn am Montageort oder in einem Zwischenlager.

Sobald die Montage begonnen hat, sind die am Montageort angelieferten Sachen innerhalb des vereinbarten Versicherungsumfanges der Montageversicherung versichert.

Zeitwert

Als Zeitwert gilt der Neuwert gemäss A1 litt. a) abzüglich einer Abschreibung (Amortisation), die der technischen Lebensdauer der Maschine oder Anlage unter Berücksichtigung ihrer Einsatzart entspricht. Der minimale Zeitwert beträgt jedoch 30% des Neuwertes.

Bei Wicklungen an elektrischen Objekten beträgt die Abschreibung (Amortisation) nach Ablauf von 2 Jahren seit der letzten Neuwicklung 5% pro Jahr, insgesamt jedoch höchstens 70%.

Wir machen Sie sicherer.
www.baloise.ch

Basler Versicherung AG
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel

Kundenservice (24h) 00800 24 800 800
Fax +41 58 285 90 73
kundenservice@baloise.ch